Vertrag

zwischen

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

nachfolgend **Netze BW** genannt

und

nachfolgend **Lieferant** genannt

nachfolgend gemeinsam **Vertragspartner** genannt

über die Lieferung von elektrischer Energie
für den Betrieb der Strom- und Gasnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) für das Lieferjahr 2027
(Liefervertrag)

INHALTSVERZEICHNIS

0 Präambel....4
1 Vertragsgegenstand....5
2 Erfüllungsort....5
3 Energielieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Marktlokationen 6
4 Preise....6
5 Abrechnung und Rechnungslegung....7
6 Mitteilungs- und Informationspflichten....8
7 Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt 8
8 Haftung....8
9 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung....8
10 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten....9
11 Datenaustausch und Datenschutz....9
12 Vertragsanpassung....10
13 Salvatorische Klausel....11
14 Rechtsnachfolgeklausel....11
15 Streitbeilegung und Gerichtsstand....11
16 Vertragsdauer und Kündigung....11
17 Schlussbestimmung....12
Anlage 1a: Kontaktdaten der Netze BW....13
Anlage 1b: Kontaktdaten des Lieferanten....14
Anlage 2:....16
1. Präambel....16
2. Voraussetzung....16
3. Registrierung....17

4. Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe 18

5. Abschluss des Liefervertrags 19

0 Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilnetzbetreiber benötigt die Netze BW für den Betrieb ihrer Verteilnetze im Strom- und Gasbereich elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs in Umspannwerken und Schaltanlagen, Gasdruckregelstationen, Kompensations-, Mess- und Regeleinrichtungen sowie in Lager und Verwaltungsgebäuden.

Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere die Lieferung der Energie durch den Lieferanten und deren Abnahme durch die Netze BW, sowie die Entgeltberechnung und Rechnungsstellung.

Die Lieferung von Energie zur Deckung von Netzverlusten ist nicht Inhalt dieses Vertrags.

Sofern im Folgenden der Begriff „Marktlokationen“ verwendet wird, werden darunter Marktlokationen für den Betrieb der Strom- und Gasnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) verstanden.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die integrierte Belieferung von Marktlokationen mit elektrischer Energie für den Betrieb der Strom- und Gasnetze sowie Betriebsgebäude und Lager (Betriebsverbrauch) für das Lieferjahr 2027.

Die Prognosemenge für das Lieferjahr 2027 beträgt 31,5 GWh (Stand: 02.11.2026).

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeit belieferten Betriebsverbrauchsstellen aufgeführt (Stand: 05.10.2026).

		Anzahl
Summe	**SLP**	**358**
davon	iMSys	153
Summe	**RLM**	**268**
Summe	**TLP**	**8**
Gesamt		**634**

Bei dem überwiegenden Teil der SLP-Marktlokationen handelt es sich um Anlagen mit dem Standardlastprofil G25.

Diese Angaben dienen zur Angebotskalkulation und stellen keine verbindlichen Angaben für das Lieferjahr 2027 dar. Konkret bedeutet dies, dass sich sowohl die Anzahl der Marktlokationen als auch der Energiebedarf bis zum Beginn der Lieferung und auch während des Belieferungszeitraums verändern können. Die Netze BW informiert den Lieferanten über Veränderungen.

Die Marktlokationen liegen weitestgehend im Netzgebiet der Netze BW. Der Anlage 2 des Vertrages sind alle Netzgebiete zu entnehmen.

2 Erfüllungsort

Der Lieferant ordnet die Marktlokationen seinem/einem seiner Bilanzkreis(e) in der Regelzone TransnetBW GmbH zu.

3 Energielieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Marktlokationen

Der Lieferant beliefert die Marktlokationen der Netze BW mit Energie im Rahmen eines offenen Vertrages (Vollbelieferung). Hiervon ausgenommen ist die selbsterzeugte Energie durch Netzersatzanlagen im Rahmen von Störungen und Testläufen. Die Lieferung beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2027.

Die zur Anmeldung der Belieferung nach GPKE notwendigen Daten der einzelnen Marktlokationen werden durch die Netze BW in Form einer gemeinsam abgestimmten Excel-Datei dem Lieferanten übergeben. Der Lieferant stellt sicher, dass die in der Excel-Datei genannten Marktlokationen fristgerecht beim jeweiligen Netzbetreiber zur Netznutzung gemäß den GPKE-Prozessen angemeldet werden.

Die Netze BW kann jederzeit neue Marktlokationen im gleichen Format zur Belieferung anmelden bzw. bei Wegfall der Marktlokation diese abmelden. Der Lieferant wird dann unverzüglich, bei Nennung eines konkreten Termins zu dem von der Netze BW genannten Termin, die Zuordnung der Lieferstelle zu seinem Bilanzkreis vornehmen und die Belieferung aufnehmen bzw. die Lieferstelle aus seinem Bilanzkreis abmelden. Dabei sind die Abwicklungsregeln der GPKE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4 Preise

Der vom Lieferanten abzurechnende Preis je Marktlokation setzt sich wie folgt in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen und veröffentlichten Höhe zusammen:

- Preis für Energie (Ergebnis der Ausschreibung in Höhe von XX,XX ct/kWh),
- Preis für Netznutzung des Netzbetreibers,
- Entgelt für Messstellenbetrieb,
- Konzessionsabgabe,
- Umlagen (KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage),
- Umsatzsteuer,
- Ggf. weitere Steuern, Abgaben oder ähnliche hoheitlich auferlegte Belastungen, welche die Stromlieferung, die Bereitstellung einer gesicherten Leistung oder den Verbrauch elektrischer Energie oder die Netznutzung unmittelbar belasten.

Wegfallende Umlagen, Abgaben und Steuern dürfen für die Zeiträume des Wegfalls nicht verrechnet werden.

Eine Verrechnung der Stromsteuer findet nicht statt, da die Netze BW im Besitz eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes Stuttgarts ist. Die Netze BW wird dem Lieferanten vor Aufnahme der Belieferung eine Kopie des Erlaubnisscheins übergeben.

Bei RLM-gemessenen Marktlokationen richtet sich das anzuwendende Preisblatt für Netznutzung nach der tatsächlichen, im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Maximalleistung und der bezogenen Arbeit.

5 Abrechnung und Rechnungslegung

Bei RLM-Marktlokationen gilt:
Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgen für jeden abgeschlossenen Kalendermonat im Folgemonat. Abrechnungsgrundlage sind die gemäß aktuell gültigen Marktregeln übermittelten Messwerte.

Bei SLP/TLP- und Pauschal-Marktlokationen gilt:
Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgen zum 31. Dezember des Lieferjahres. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Lieferjahres an die Netze BW zu stellen. Abrechnungsgrundlage für die Jahresendabrechnungen sind die gemäß aktuell gültigen Marktregeln übermittelten Messwerte.

Bei Marktlokationen mit jährlicher Abrechnung ist der Lieferant berechtigt monatliche Abschläge zu verlangen. Diese sind auf Basis des prognostizierten Jahresenergiebedarfs zu ermitteln.
Die für jede Einzel-Marktlokation ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

Die monatlichen Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind vom Lieferanten nach Vorgabe der Netze BW zu Sammelrechnungen zusammenzufassen. Die Vorgabe erfolgt zusammen mit der Bereitstellung der Anmeldedaten durch die Netze BW. Zusätzlich zu den Sammelrechnungen ist je Marktlokation ein detaillierter Einzelnachweis der in Rechnung gestellten Einzelpositionen in Form einer Excel-Datei zu übermitteln. Die Sammelrechnung wird zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang, fällig.

Darüber hinaus ist zum Zwecke der Erstellung des Jahresabschlusses bei der Netze BW der Lieferant verpflichtet, eine Hochrechnung der noch nicht endgültig abgerechneten Energiemengen (Simulation) auf das Jahresende 31.12. zu erstellen und zu übermitteln. Die Bereitstellung der Hochrechnung muss in der ersten Woche im Dezember erfolgen analog der beschriebenen Verfahrensweise bzgl. monatlichen Sammelrechnungen und Einzelnachweisen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

Die Rechnung ist an die in Anlage 1a genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

6 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Lieferant hat die Netze BW unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Information durch den Lieferanten hat telefonisch und durch eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung mittels E-Mail an die in Anlage 1a genannte Kontaktadresse der Netze BW zu erfolgen.

Die Vertragspartner tauschen in Anlage 1a (Netze BW) und in Anlage 1b (Lieferant) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Liefervertrages aus. Änderungen der Anlagen 1 teilen sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig mit. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

7 Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten ruht, soweit und solange der Lieferant an der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Abnahmeverpflichtung durch die Netze BW. Die Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen.

8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Einwände der Netze BW berechtigen sie nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, aufgetretene Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären und ggf. die betroffene Rechnung zu korrigieren. Gegen Ansprüche der Netze BW kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen.

10 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Für den Fall, dass der Lieferant seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist die Netze BW zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Unabhängig von der Art der Ersatzbeschaffung ist der Lieferant jedoch zum Schadensersatz verpflichtet und trägt insbesondere alle nachgewiesenen Mehrkosten, welche sich aus der Ersatzbeschaffung für die Netze BW ergeben.

Das Recht der Netze BW zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter, insbesondere bei einer wiederholten Verletzung der Lieferverpflichtung oder bei Schließung des Bilanzkreises, dem die Marktlokationen zugeordnet sind, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Recht des Lieferanten zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch die Netze BW, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung der zur Anmeldung der Marktlokationen notwendigen Daten im erheblichen Umfang trotz erneuter Aufforderung, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag vier Wochen nach Androhung fristlos zu beenden. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die fristlose Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften des informatorischen Unbundling nach § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit

dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten bzw. bezogenen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Darüber hinaus erklären beide Vertragspartner ihr uneingeschränktes Einverständnis damit, dass der jeweils andere Vertragspartner auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur, alle Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt. Der betreffende Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner über eine Weitergabe der angefragten Informationen unterrichten.

12 Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann dies auch den vollständigen Ersatz dieses Vertrages zur Folge haben.

Gemäß § 313 Abs. 1 BGB kann eine Anpassung des Vertrages von einer der Vertragsparteien verlangt werden, sofern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben und die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, soweit einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Sollte im Falle einer Vertragsanpassung zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so sind zunächst die Bundesnetzagentur-Festlegungen zu GPKE, MaBiS und zum Netznutzungsvertrag in ihrer jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

13 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

14 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit oder Bonität des Dritten begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

16 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft vom 01. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 jeweils einschließlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt und schwerwiegend gegen bestehende Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen hat. Als schwerwiegend gilt ein Vertragsverstoß insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln eines Vertragspartners.

Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

17 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Lieferanten, die den Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Anlagen:

Anlage 1a: Kontaktdaten Netze BW

Anlage 1b: Kontaktdaten Lieferant

Anlage 2: Voraussetzung für die Lieferung

....., den

.....

Lieferant

Stuttgart, den.....

.....

Netze BW

Anlage 1a: Kontaktdaten der Netze BW

1. **Kontaktstelle für alle Vertrags- Fragen:**

Firma:	Netze BW GmbH
Straße:	Schelmenwasenstraße 15
PLZ/Ort:	70567 Stuttgart
Land:	Deutschland
Telefon:	+49 (0) 711 / 289– 88206 oder -88457
E-Mail (allgemeine Kommunikation):	netzverluste-reg@netze-bw.de

2. **Rechnungsadresse:**

Netze BW GmbH
Postfach 800706
70507 Stuttgart

3. **Homepage:** https://www.netze-bw.de/partner/marktpartner/veroeffentlichungen#1-1

4. **Kontaktstelle Zähldaten im Auftrag der Netze BW GmbH:**

Firma:	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Telefon (Festnetz):	+49 (0) 721 / 63-24775
E-Mail:	EDM.STROM@netze-bw.de

Anlage 1b: Kontaktdaten des Lieferanten

1. **Name und Sitz des Unternehmens:**

 Firma:

 Straße:

 PLZ/Ort:

 Land:

 Telefon:

 Fax:

 E-Mail:

2. **Kontaktstelle für den Vertrag (operativer Prozess):**

 EIC-Code:

 BKV*:

 * falls Abweichung vom Anbieter

 Firma:

 Abteilung:

 Ansprechpartner:

 Straße:

 PLZ/Ort:

 Land:

 Telefon:

 Fax:

 E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. **Kontaktstelle für die Zähldatenabwicklung:**

 Firma:

 Abteilung:

 Ansprechpartner:

 Straße:

 PLZ/Ort:

 Land:

 Telefon:

 Fax:

 E-Mail:

4. Kontaktstelle für Vertragsfragen:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner/in:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax: +

E-Mail:

5. Kontaktstelle für die Abrechnung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

6. Bankverbindung:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC/Swift-Code:

Ust-IdNr.:

Steuer-Nr:

Handelsreg.-Nr:

Anlage 2:

Ausschreibung des Betriebsverbrauchs der Netze BW GmbH: Beschreibung des Ausschreibungsprozesses und Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung

1. Präambel

Die Netze BW GmbH (kurz: Netze BW) wird ihren Bedarf an elektrischer Energie zur Deckung ihres Betriebsverbrauchs im Jahr 2027 über ein Beschaffungsportal ausschreiben.

Vor dem Ausschreibungstermin werden auf der Homepage der Netze BW unter

https://www.netze-bw.de/partner/marktpartner/veroeffentlichungen#1-1

alle Festlegungen bzgl. der Ausschreibung – Termin, Fristen, abzuschließender Liefervertrag – veröffentlicht.

Mit der vorliegenden Beschreibung und den Allgemeinen Bedingungen werden die grundsätzlich geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens geregelt.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Lieferung von elektrischer Energie ist das Führen eines Bilanzkreises oder eines Subbilanzkreises in der Regelzone der TransnetBW GmbH durch den Lieferanten. Des Weiteren benötigt der Lieferant einen Lieferantenrahmenvertrag pro Netzgebiet in dessen die Betriebsverbrauchsstelle/n der Netze BW liegt/liegen. Die Netzgebiete sind aktuell:

Albwerk GmbH & Co. KG

e.wa riss Netze GmbH

naturenergie netze GmbH

Netze Calw GmbH

Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

EWR Netze GmbH

FairNetz GmbH

Netze BW GmbH

E-Werk Netze GmbH & Co. KG

Netze ODR GmbH

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH

Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Stuttgart Netze GmbH

Stadtwerke Altensteig

Stadtwerke Aalen GmbH & Co. KG

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Stadtwerke Balingen

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Stadtwerke Fellbach GmbH

Stadtwerke Gaggenau

Stadtwerke Schorndorf GmbH

Stadtwerke Stockach GmbH

Stadtwerke Wertheim GmbH

SWE Netz GmbH

Syna GmbH

3. Registrierung

An der Ausschreibung interessierte Anbieter senden eine E-Mail mit der ausgefüllten Anlage 1b bis zum 11. November 2026 an netzverluste-reg@netze-bw.de .Daraufhin erhält der potenzielle Anbieter die Zugangsdaten für das Beschaffungsportal per E-Mail zugeschickt, die ihm die Einwahl und damit die Angebotsabgabe im Beschaffungsportal ermöglichen. Bei Bedarf bietet die Netze BW auf Nachfrage eine kurze Einweisung in die Nutzung des Beschaffungsportals an.

4. Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe

Der Anbieter gibt im Rahmen der Ausschreibung ein Angebot für die Energielieferung an alle Marktlokationen (SLP (inkl. iMSys), TLP und RLM) ab. Das Angebot berücksichtigt lediglich den Energiepreis in ct/kWh. Sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind nicht Bestandteil des Angebots.

Angebotsabgabe

Angebote können von den registrierten Anbietern ausschließlich unmittelbar über das Beschaffungsportal abgegeben werden. Die Benutzung des Portals ist für den Anbieter kostenfrei.

Die Netze BW wird einen Startpreis festlegen der vom Anbieter mindestens geboten oder unterschritten werden muss.

Ein abgegebenes Angebot kann der Anbieter bis zum Ende der Angebotsabgabefrist jederzeit unterbieten, jedoch nicht mehr zurücknehmen.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Jeder Anbieter, der ein Angebot abgegeben hat, wird im Beschaffungsportal laufend über seinen aktuellen Rang informiert. Das preisgünstigste Angebot eines Anbieters definiert die jeweils aktuelle Rangfolge.

Die Angebotsabgabefrist endet zu einem festen Zeitpunkt (keine Verlängerungsoption). Dieser wird auf der Beschaffungsplattform angezeigt.

Zuschlagserteilung

Den Zuschlag erhält das kostengünstigste Angebot. Liegen zum Ende der Angebotsabgabefrist Angebote von mehreren Anbietern mit identischem Energiepreis vor, erhält das zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.

Unverzüglich - spätestens jedoch 10 Minuten nach Auktionsende - werden alle teilnehmenden Anbieter über das Ergebnis der Ausschreibung per E-Mail informiert. Die Netze BW wird den Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, über die Zuschlagserteilung, die unterlegenen Anbieter über ihre nicht erfolgreiche Teilnahme informieren.

Bestätigung des Zuschlags und Abschluss des Vertrags
Der Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, hat der Netze BW die Kenntnisnahme von der Zuschlagserteilung zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, indem der Anbieter den ihm nach Zuschlagserteilung per E-Mail zugesandten Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die E-Mail-Adresse netzverluste-reg@netze-bw.de der Netze BW innerhalb einer Stunde nach der Zuschlagserteilung zurück sendet.

Die Netze BW wird anschließend unverzüglich dem bezuschlagten Anbieter den Liefervertrag zur Unterschrift zusenden.

Die Netze BW wird im Nachgang allen Teilnehmern das Ergebnis der Ausschreibung mitteilen.

5. Abschluss des Liefervertrags

Mit Abgabe eines Angebots erkennt der Anbieter diese Allgemeinen Bedingungen an. Erhält sein Angebot den Zuschlag, ist er verpflichtet, den unter

https://www.netze-bw.de/partner/marktpartner/veroeffentlichungen#1-1

veröffentlichten Liefervertrag in der veröffentlichten Fassung mit Netze BW abzuschließen.